

GR_GERICHTE PKG 2017 15 vom 5. April 2017

GR Gerichte, 2017-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2017_15

FR: GR_GERICHTE PKG 2017 15 du 5 avril 2017

IT: GR_GERICHTE PKG 2017 15 del 5 aprile 2017

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument\%C3%BCr\%3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 15

PKG 2017 wand vorzubringen, muss der Einrichtung zugestanden werden; kann es ihr doch nicht zugemutet werden, Personen mit einem Schwächezustand in ihre Institution aufzunehmen, für deren Betreuung sie nicht eingerichtet ist. Die Frage der geeigneten Einrichtung hängt sodann mit der Massnahme direkt zusammen bzw. es gehört zur Schutzfunktion einer fürsorgerischen Unterbringung, dass die Betroffenen nur in geeignete Einrichtungen eingewiesen werden, was von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen eines fürsorgerischen Unterbringungsentscheides zu berücksichtigen ist. Es besteht auch nicht nur ein tatsächliches, sondern ein rechtlich geschütztes Interesse, dass die Einrichtung nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen von einer fürsorgerischen Unterbringungsverfügung betroffene Personen aufnehmen muss. Nicht zuletzt deswegen verlangt die Lehre, dass die einweisende Behörde zu klären hat, ob die Einrichtung die betroffene Person überhaupt aufnimmt (vgl. Thomas Geiser/Mario Etzensberger, in: BSK-Erwachsenenschutz, a.a.O., N. 37 zu Art. 426 ZGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.